

Salzmonopol gerät unter Druck

Die Kantone kontrollieren das Geschäft mit dem Salz über eine eigene Firma. Deren Statuten sind aber laut einem Rechtsprofessor nicht in Ordnung.



Wenn der Saldome bei Rheinfelden voll ist, lagern hier 100'000 Tonen Salz. Es ist der grösste Kuppelbau der Schweiz. Bild: S. Stieger

Es ist kompliziert, mit Bier wirds einfacher: «Wenn ich Feldschlösschen-Aktien besitze, darf ich trotzdem ein anderes Bier trinken», sagt der Stadtberner Grossrat Michael Köpfli (GLP). Beim Salz gilt das nicht. Der Kanton Bern darf kein Auftausalz importieren, um die Kantonsstrassen im Winter von Eis zu befreien. Auch wenn das Salz im Ausland billiger wäre. Bern muss es über die Schweizer Salinen AG beziehen. So steht es in deren Statuten. Der Kanton Bern ist der grösste Aktionär des Unternehmens.

Dazu muss man wissen, dass die Kantone beim Salz – Auftau- und Speisesalz – die alleinige Hoheit über Produktion und Handel haben. Hierbei spricht man vom sogenannten Salzregal. Abgewickelt werden die Geschäfte über die Salinen, die im Besitze der Kantone sind. All dies stört Köpfli, er will das Salzmonopol im Kanton Bern abschaffen.

«Die Regelung in den Statuten ist

Adrian Schmid
Redaktor Politik
@adschmid 19.12.2016

Peter V. Kunz



Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern. (Bild: Manu Friederich)

Gesetze und Statuten

Die Statuten der Schweizer Salinen AG stehen in der Kritik. Diese zielt auf den Artikel 6. Darin geht es um die Pflichten der Besitzer der Aktiengesellschaft. Das sind alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Konkret heisst es: «Die an der Aktiengesellschaft als Aktionäre beteiligten Kantone sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Bedarf an Salz, Salzgemischen und Sole in ihrem Hoheitsgebiet nur bei der Gesellschaft gedeckt wird.» Die aktuelle Version der Statuten liegt dem «Bund» vor.

Für Peter V. Kunz, Professor für Wirtschaftsrecht, ist dieser Passus nicht zulässig. Er argumentiert mit dem Artikel 680 des Obligationenrechts (OR). Dieser besagt: «Der Aktionär kann auch durch die Statuten nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag.»

gesetzeswidrig und nichtig.»

Peter V. Kunz, Professor für Wirtschaftsrecht

100 Jahre lang übersehen

Dürfen die Kantone in den Statuten überhaupt dazu verpflichtet werden, dass der Salzbedarf in ihren Gebieten ausschliesslich über die Salinen gedeckt werden muss? Peter V. Kunz, Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern, ist ob dem Passus «baff», wie er auf Anfrage sagt. Seit 25 Jahren beschäftigt er sich mit dem Aktienrecht, so eine Regelung hat er nach eigenen Angaben noch nie angetroffen.

Gemäss Obligationenrecht ist ein Aktionär nur dazu verpflichtet, seine Anteile zu bezahlen. Pflichten, die darüber hinausgehen, sind in den Statuten nicht erlaubt. Für Kunz ist darum klar: «Die Regelung in den Statuten ist gesetzeswidrig und nichtig. Kein Kanton kann statutarisch verpflichtet werden, das Salz bei der Salinen AG zu beziehen.» Es handle sich um eine klassische Scheinsicherheit.

Zudem sagt Kunz, das Handelsregisteramt Basel-Landschaft hätte die Statuten so nicht genehmigen dürfen. Die Salinen haben dort ihren Hauptsitz, in Pratteln-Schweizerhalle. Die Statuten wurden letztmals 2014 überarbeitet. Dem Handelsregisteramt ist dabei nichts aufgefallen. Der betroffene Artikel blieb unverändert, er wurde schon 1909 bei der Gründung der Aktiengesellschaft in die Statuten aufgenommen.

Selbst die Juristen in den 26 Kantonsverwaltungen sind dem Anschein nach in all den Jahren nicht darauf gestossen. Wenn die Salinen eine erneute Statutenänderung vorlegten, würde man das aber nicht mehr einfach durchwinken, heisst es beim Handelsregisteramt Basel-Landschaft.

«Nicht nachvollziehbar»

Für Urs Hofmeier hingegen, Geschäftsführer der Salinen, ist Kunz' Einschätzung «nicht nachvollziehbar», wie er sagt. Dies allein deshalb, weil es im vorliegenden Fall um kantonale Regalhoheiten gehe. Diese gingen als kantonales öffentliches Recht dem Bundesprivatrecht vor (siehe Box). Er verweist darauf, dass die Gemeinden die Wasserversorgung und Abfallentsorgung ähnlich organisierten. Die Bevölkerung könne sich dort auf eine effiziente und gut funktionierende Dienstleistung der öffentlichen Hand verlassen.

Aus Sicht von Hofmeier wäre der von Kunz eingebrachte Punkt nur im hypothetischen Fall zu diskutieren – wenn ein Kanton das Salzregal aufheben würde. So wie es jetzt Grossrat Köpfli im Kanton Bern verlangt. Aber auch wenn dieser Fall eintreten sollte, so Hofmeier, könne die Bezugspflicht ohne weiteres vertraglich geregelt werden.

Kunz bestätigt dies. Er betont aber, dass solche Pflichten durch separate Verträge geregelt werden müssten – ausserhalb der Statuten. Ein sogenannter Aktionärsbindungsvertrag zwischen den Salinen und den Kantonen gibt es derzeit nicht. Ansonsten lässt Kunz den Einwand der Salinen nicht gelten. Wenn die Kantone mit einer Aktiengesellschaft «ein privatrechtliches Spiel spielen», müssten sie die Regeln des Aktienrechts beachten. «Es gibt nicht zwei Aktienrechte in der Schweiz.»

Auftrieb für Liberalisierer

Michael Köpfli sieht es ähnlich: «Das Hauptargument der Regierung zieht jetzt nicht mehr», sagt er. Der Regierungsrat lehnt die Aufhebung des Monopols und einen

Salinen-Geschäftsführer Urs Hofmeier bezieht sich bei seiner Replik auf Artikel 6 des Zivilgesetzbuches (ZGB): «Die Kantone werden in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt. Sie können in den Schranken ihrer Hoheit den Verkehr mit gewissen Arten von Sachen beschränken oder untersagen oder die Rechtsgeschäfte über solche Sachen als ungültig bezeichnen.» (ad)

Artikel zum Thema

Ein Millionen-Geschäft für die Kantone



Laut Bundesrat ist es heute nicht mehr nötig, am Salzmonopol festzuhalten. [Mehr...](#)

Von Adrian Schmid 19.12.2016

Berner Regierung hält an Salzregal fest

Der Berner Regierungsrat will das Salzregal nicht abschaffen. [Mehr...](#)

22.11.2016

Eine versalzene Antwort

Der Kanton Bern beantwortet einen Vorstoss fast gleich wie Glarus. Wurde nur abgeschrieben oder steckt mehr dahinter? [Mehr...](#)

Von Adrian Schmid 25.11.2016

Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

@derbund folgen

Verkauf der Salinen-Aktien ab. Unter anderem mit der Begründung, dass Bern die Aktien vielleicht nicht loswürde, weil wohl nur ein anderer Kanton als Käufer infrage käme.

Der Verwaltungsrat der Salinen kann den Aktienverkauf an Privatpersonen nämlich ablehnen. In dem Fall bliebe Bern selbst bei einer Aufhebung des Monopols Aktionär und wäre «somit auch an die Salzbezugspflicht gebunden», schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort. Dies ist aufgrund Kunz' Einschätzung jedoch fraglich. «Eine Liberalisierung im Kanton Bern ist möglich», sagt Köppli. (Der Bund)

Erstellt: 19.12.2016, 06:47 Uhr